

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

für Bestattungsleistungen

der Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU vom 20.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlassen die Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU folgende Satzung zur Erhebung der Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU erheben für die hoheitlichen Bestattungsleistungen Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Bestattungsgebühren werden zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren, die von der Kirchenverwaltung Reichersbeuern berechnet werden, fällig.
- (3) Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen sowie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. der Rechnung fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattungsleistungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (a) Öffnen und Schließen des Grabes (auch Tieflagen) | 1.400,00 € |
| (b) Öffnen und Schließen des Grabes bei Urnenbestattung | 200,00 € |
| (c) Bestattungen (Absenken des Sarges) und Urnenbeisetzungen | 150,00 € |
| (d) Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbeisetzungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |
| (e) Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs | 150,00 € |
| (f) Reinigung und Pflege des Leichenhauses und der Geräte | 50,00 € |
| (g) Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |

(2) Die Gebühren der Bestattungsleistungen sind maximal Gebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Reichersbeuern, 20.12.2023

Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU


Josef Wagner
Vorstand gKU


Michaela Jorczik
Vorstand gKU